

„Politische Demokratie“ oder „Nivellierte Mittelstandsgesellschaft“?

von Oliver Römer

Wolfgang Abendroth und Helmut Schelsky. Zwei politische Soziologien der Bundesrepublik

Während sich das soziologische Werk und Wirken Helmut Schelskys in den letzten Jahren einer gewissen Renaissance erfreut,[1] spielen die politisch-soziologischen Arbeiten des Marburger Juristen und Politikwissenschaftlers Wolfgang Abendroth in der zeitgenössischen soziologischen Diskussion eine bestenfalls untergeordnete Rolle.[2] Daran hat auch das vielbeachtete Buch des Bremer Soziologen Lothar Peter zur Entwicklungsgeschichte der ‚Marburger Schule‘ nur wenig geändert.[3] Dank der keineswegs unumstrittenen Kennzeichnung ‚Marburger Schule‘ schafft es Peter immerhin, Abendroth in einer stark an Universitätsorten orientierten soziologischen Schulgeschichtsschreibung nicht nur sichtbar, sondern auch adressierbar zu machen.[4] Die ‚Marburger Schule‘ steht für eine im Kern marxistisch orientierte Form von Sozialwissenschaft, die zumindest in einer gewissen historischen Phase eine politische und zeitdiagnostische Wirkung über den unmittelbaren universitären Kontext hinaus entfalten konnte. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die besondere Rolle, die sowohl die Marburger Politik- und Sozialwissenschaften, als auch Wolfgang Abendroth als Person in der Diskussion um die Notstandsgesetzgebung, in der intellektuellen Auseinandersetzung mit der Hochschulprotestbewegung, aber beispielsweise schon vor der Ostpolitik der Regierung Brandt auch im deutsch-deutschen Dialog spielten.[5]

Wesentlich vermittelter gestaltet sich dagegen die Verbindung Abendroths zur akademischen Soziologie in der Bundesrepublik. Während Schelsky angesichts seiner publizistischen Erfolge in Themenfeldern wie Familien- oder Jugendsoziologie als der „Starsoziologe“[6] der jungen Bundesrepublik bezeichnet werden kann und überdies eine bestimmende Figur beim Neuaufbau der westdeutschen Soziologie bleibt, stellt sich die Verbindung der ‚Marburger Schule‘ zur akademisch-soziologischen Diskussion in der Bundesrepublik vor allem über Abendroths Marburger Kollegen Heinz Maus und Werner Hofmann her.[7]

Berücksichtigt man diese Umstände, wird deutlich, dass sich eine Auseinandersetzung mit einer zeitgeschichtlich so interessanten Figur wie Abendroth im Rahmen einer Geschichte der westdeutschen Nachkriegssoziologie, anders als im Falle Schelskys, keineswegs von selbst versteht. Die Hochschulprotestbewegung und mit ihr andere, inzwischen selbst historisch gewordene gesellschaftliche Fragen, die kennzeichnend für das Engagement der ‚Marburger Schule‘ gewesen sind, haben es trotz des ‚Aufbegehrens‘ beim ‚68er Soziologentag‘ in Frankfurt[8] nie ins Zentrum der seit 1945 stark an wissenschaftlichen Professionalisierungsmaßstäben orientierten universitären Soziologie geschafft. Die offen marxistische Orientierung der Marburger Sozialwissenschaften ist ferner ein Grund für ihre frühe wissenschaftliche Isolierung, die sich auch darin äußert, dass die ‚Marburger Schule‘ trotz einiger vielversprechender Ansätze auf einen vergleichbar geringen Ertrag an disziplinär wirksamer „theorie- und methodenbezogener sozialwissenschaftlicher Grundlagenforschung“[9] verweisen kann.

Um nun plausibel machen zu können, warum Abendroth in diesem Kontext dennoch gewürdigt zu werden verdient, ist es wichtig, kurz auf die neuerdings angestoßenen Diskussionen zur westdeutschen Soziologiegeschichte zu verweisen. So hat zuletzt Joachim Fischer einen vielbeachteten Versuch unternommen, die Wissenschafts- und Sozialgeschichte der westdeutschen Soziologie einer synthetisierenden Deutung zu unterziehen.[10] Fischers Überlegungen stellen einen großen Fortschritt gegenüber einer rein auf doxographische Orientierungen fixierten Wissenschaftsgeschichtsschreibung dar, lenken sie den Blick doch auf wirkungsgeschichtliche Dimensionen und damit nicht zuletzt auch auf die gesellschaftliche Funktion der Soziologie in Bundesrepublik.[11] Die bei Fischer greifbare Intention, die Soziologie innerhalb der westdeutschen Gesellschaft ganz aus einer bestimmten Deutungsfunktion heraus zu verstehen, die das Fach übernimmt, um früh schon einer dieser Gesellschaft vermeintlich eingeschriebenen Tendenz zur politischen und sozialen Restabilisierung zu gehorchen, erweist sich allerdings gleich aus mehreren Gründen als problematisch.[12] Unterstellt wird nämlich ein kausaler Zusammenhang zwischen soziologischer Erkenntnis, zeitdiagnostischer Deutungskompetenz und gesellschaftlicher Entwicklung, der die diagnostischen und politischen Leistungen einer bestimmten Form von Soziologie schlicht überschätzt. Insbesondere die von Fischer in den Mittelpunkt gerückte These, die Soziologie der noch jungen Bundesrepublik habe ein Bedürfnis der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft nach fortschreitender institutioneller Restabilisierung gewissermaßen antizipiert, ist so direkt nur von wenigen Protagonisten vertreten worden. Der prominenteste ist sicherlich Helmut Schelsky, dem es insbesondere in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg gelingt, mit Begriffen wie ‚skeptische Generation‘ oder ‚nivellierte

Mittelstandsgesellschaft' diagnostisch maßgebliche und bis zu einem gewissen Grade auch projektiv wirksame Deutungsschemata der bundesdeutschen Nachkriegswirklichkeit zu entwickeln und in Umlauf zu setzen.[13]

Das Bild, das Schelsky in zeitdiagnostischer Absicht vom Verhältnis zwischen Soziologie und Gesellschaft in der Bundesrepublik zeichnet, ist keineswegs einfach zu fassen. Es wandelt sich zeitbedingt mit Schelskys eigener Metamorphose zu einem „Anti-Soziologen“.[14] In ihm reflektiert sich überdies ein strategisch zu deutender Bruch mit den maßgeblichen Traditionen der deutschen Soziologie. Deutlich auf den Punkt gebracht wird dieser ‚Traditionsbruch‘ in Schelskys ebenso prominenter wie umstrittener These, dass die Soziologie der Weimarer Zeit bereits vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten „am Ende war“ und „kaum noch neue Entwicklungskräfte in sich selbst [hatte]“.[15] Strategisch ist diese Behauptung zu nennen, weil Schelsky aufgrund seiner eigenen, lange Zeit völlig unklaren Rolle in der Zeit des Nationalsozialismus von einer Auseinandersetzung mit der deutschen Soziologie vor 1945 abzulenken versucht.[16] Ferner suggeriert Schelsky mit der Behauptung einer derart gravierenden Diskontinuität eine grundlegende ‚Transformation‘ des Verhältnisses von Soziologie und Gesellschaft: Die zwischen konkurrierenden politisch-weltanschaulichen Positionen zerriebene ‚Realität‘ der Weimarer Republik verwandelt sich in die sachlich-technokratische ‚Normalität‘ der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, was letztlich bedeutet, dass die Soziologie nach 1945 alte theoretische Rezepte verabschieden muss und sich fortan einzig aus der Erfahrung einer neuen gesellschaftlichen Konstellation speisen kann.[17] Diese Behauptung täuscht nicht zuletzt darüber hinweg, dass sogar Schelskys eigene empirisch-diagnostische Soziologie implizit bestimmten Motiven der Weimarer Soziologie verpflichtet bleibt. Sichtbar wird diese untergründige Kontinuität in der Art, wie Schelsky seine eigene Variante einer sozialanthropologisch fundierten, empirischen Soziologie gegenüber ‚normativ‘ orientierten Soziologien abgrenzt, die er wahlweise entweder einer „revolutionären“ oder einer „konservativen Gesamtordnungspolitik“[18] zuordnet. Bei genauerem Hinsehen spiegelt sich in diesem Antagonismus einfach der von Karl Mannheim schon in den 1920er-Jahren umrissene und problematisierte Gegensatz zwischen Ideologie (bzw. Konservatismus) und Utopie (bzw. Sozialismus) wider.[19]

Diese Spannung liefert Schelsky die Folie, auf die er seine subtil politische Lesart der westdeutschen Gesellschaft und ihrer Soziologie aufträgt.[20] Während als ideologisch ein historisch rückwärtsgewandter Konservatismus bezeichnet werden kann,[21] fallen unter den Begriff der Utopie hier insbesondere die mannigfaltigen Formen des neo-marxistischen Denkens. Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem Schelskys Einordnung marxistischer Theoriebildung in der Bundesrepublik. Während seine Arbeiten aus den ersten beiden

Nachkriegsjahrzehnten noch kein besonderes Interesse am Marxismus zeigen, ändert sich die Sachlage durch die Ereignisse der Hochschulprotestbewegung signifikant. Das Jahr 1968 markiert eine politische Zäsur, angesichts derer sich Schelsky zum politisch-publizistisch intervenierenden „Anti-Soziologen“ entwickelt, der immer schärfer gegen eine sich „auf leisen Sohlen“[22] vollziehende Kulturrevolution an den Universitäten sowie im Medien- und Erziehungssektor anschreibt. Den ideologischen ‚Überbau‘ dieser stillschweigenden politischen „Systemüberwindung“ findet Schelsky in unterschiedlichen Spielarten des Neo-Marxismus – namentlich in der Frankfurter Schule, der „stalinistischen Orthodoxie“ der DDR sowie im utopischen Denken Ernst Blochs.[23]

Unweigerlich ist bei Schelskys Auseinandersetzung mit dem Neo-Marxismus an die durchaus ‚prophetisch‘ gemeinte Äußerung von Marx zu denken, das Proletariat sei als Adressat der Theorie „keine Klasse der bürgerlichen Gesellschaft“, [24] weil es aufgrund seiner objektiven sozialen Stellung aus dieser Gesellschaft herausfalle und sich somit notwendig antagonistisch zu dem Gemeinwesen verhalte, in dem es existiere. Mit dieser Zuspitzung, die Schelsky aus politisch genau entgegengesetzten Gründen für sich adaptiert, sieht es in der Tat so aus, als stelle jede an Marx anschließende theoretische Bemühung eine radikale ‚Antithese‘ zu institutionell-gesellschaftlichen ‚Stabilisierungen‘ dar. Der Marxismus kann aufgrund der ihm eingeschriebenen revolutionären ‚Ordnungstendenzen‘ immer nur eine kategorische Überwindung der vorhandenen gesellschaftlichen Ordnungen anstreben, kraft derer die Institutionen der bürgerlichen Gesellschaft – Staat, Familie, Religion und Privateigentum – ein für allemal beseitigt würden.

Fragt man nun, was Schelskys Aufzählung an Neo-Marxismen gar nicht aufgelistet hat, wird man in einem anderen seiner Texte fündig. In seinem viel beachteten Antwortbrief auf Rainer Lepsius’ Darstellung der Geschichte der westdeutschen Soziologie tadelt Schelsky Lepsius unter anderem dafür, dass dieser in seiner Darstellung „die Rolle Wolfgang Abendroths und andere[r] Marxisten im Bereich der Sozialwissenschaften in diesen Jahren übersehen“[25] habe. Dass Schelsky diesen blinden Fleck bei Lepsius moniert, muss man mit Blick auf das soziologische Gesamtwerk Schelskys wohl als briefliches Eingeständnis eines Selbstversäumnisses lesen. Es verweist freilich auf systematisch nachvollziehbare Gründe in Schelskys eigener Soziologie. Denn wie wenig trennscharf die Leitunterscheidung zwischen marxistischer ‚Systemüberwindung‘ und institutioneller ‚Stabilisierung‘ bei Lichte besehen ist, wird offenkundig, sobald man die Arbeiten der ‚Marburger Schule‘ genauer in den Blick nimmt. Auffällig ist zunächst, dass sie bei Schelsky selbst kaum Erwähnung finden, obwohl sie sich zeitbedingt teilweise sehr ähnlichen Themen widmen. So befasst sich etwa Werner Hofmann zeitgleich zu Schelsky mit der Frage nach der Zukunft der deutschen

Universität,[26] Heinz Maus und sein späterer Assistent Gerhard Baumert arbeiten auf dem Feld der Jugend- und Familiensoziologie.[27] Ins eigentliche Herzstück der Soziologie Schelskys treffen jedoch die politisch-soziologischen Studien Wolfgang Abendroths, der bis Mitte der 1960er Jahre bereits eine Fülle von Aufsätzen zum Status des demokratischen Rechtsstaates und des Grundgesetzes vorlegt. Während Schelsky in seiner späten Rechtssoziologie[28] eine intensive Auseinandersetzung mit Autoren wie Arnold Gehlen, Ralf Dahrendorf, Jürgen Habermas und Niklas Luhmann beginnt, sucht man den Namen Abendroth vergeblich.

Um diese Leerstelle besser verstehen zu können, bedarf es einer näheren Diskussion der Position Abendroths. Louis Althusser's berühmte Rede vom „Klassenkampf in der Theorie“[29] variierend, lassen sich Abendroths Arbeiten als eine Form des Klassenkampfes auf dem Gebiet des Rechts und der Selbstthematization des bürgerlichen Rechtsstaates kennzeichnen – ein Kampf, der logischerweise nur unter der Voraussetzung möglich ist, das Terrain, auf dem er stattfindet, nämlich den Staat und seine Organe, nicht von vornherein für obsolet zu erklären. Wie ernst Abendroth die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit des bürgerlichen Rechtsstaates nimmt, dokumentiert folgende, geradezu programmatische Definition: „Staat und öffentliche Gewalt sind Institutionen der Gesellschaft; politisches Verhalten ist eine spezifische Form des Verhaltens. Politische Wissenschaft ist daher selber eine besondere Disziplin der Wissenschaft von der Gesellschaft, *politische Soziologie*.“[30] Die Sprengkraft einer solchen Definition enthüllt sich sofort, identifiziert man den Adressaten dieser Begriffsbestimmung. Abendroth wendet sich unmissverständlich gegen die unter Juristen vertretene These von der ‚Eigenrationalität‘ des Rechts: „Sucht man die sozialwissenschaftlichen Begriffe, deren sich die Rechtsordnung bedient, in der Rechtsordnung durch besondere juristische Begriffsbildung zu überwinden, die der allgemeinen sozialwissenschaftlichen entgegentritt, so maßt sich die Rechtswissenschaft ein Amt an, das ihr nicht zugebilligt werden darf. Sie erhebt sich zum Herrn über die Gesetzgebung.“[31]

Diese methodologischen Überlegungen zur Funktion einer politischen Soziologie in einer demokratisch verfassten Gesellschaft unterscheiden sich nun fundamental von denen Schelskys. Schelsky geht es um eine diagnostische Theorie der Gesellschaft, die ihrerseits Teil einer gänzlich auf die Deutung gegenwärtiger Verhältnisse festgelegten Fachwissenschaft ist. Die so verstandene Soziologie analysiert dann beispielsweise eine zunehmend ‚eigenrational‘ operierende Gesetzgebung als funktionalen Aspekt der in sich ausdifferenzierten modernen Gesellschaft. Abendroth begreift die Fähigkeit zum politisch-soziologischen Denken demgegenüber als ein entscheidendes Reflexionsvermögen, das dem hochgradig spezialisierten Juristen einen Sinn für die gesellschaftliche Dimension seines Tuns

vermittelt – also sichtbar zu machen versteht, wie eine auf den staatlichen und den Verwaltungsbereich gar nicht festzulegende Form juristischen Handelns die faktische funktionale Differenzierung der Gesellschaft immer wieder aufs Neue durchbricht.

Die Herausforderung, der sich die politische Soziologie zu stellen hat, besteht für Abendroth demnach in einer „praktische[n] Aufhebung der Schranke zwischen Staat und Gesellschaft“.[32] Gesetzgebung und die mit ihr einhergehenden Formen der Verrechtlichung gesellschaftlicher Verhältnisse sind weder das Produkt einer nur in sich selbst rational strukturierten juristischen Form im Sinne Max Webers,[33] noch das Produkt eines institutionell vorprogrammierten Verfahrens im Sinne Luhmanns.[34] Vielmehr sind sie als jeweils historisch bedingte juristische Reaktionsweisen auf bestimmte gesellschaftliche Auseinandersetzungen und die aus solchen Auseinandersetzungen entspringenden Bedürfnisse und Interessen bestimmter sozialer Gruppen zu fassen. Der formale Akt der Gesetzgebung bleibt damit inhaltlich auf die historisch-soziale Situation bezogen, in der er sich ereignet. Auseinandersetzungen auf dem Felde der Gesetzgebung sind so zugleich als gesellschaftliche Auseinandersetzungen zu interpretieren.

Abendroths Historisierung formaler juristischer Begrifflichkeiten hat selbstverständlich auch Folgen für seine Bewertung des Grundgesetzes der Bundesrepublik, die er gleich in mehreren Kommentaren darlegt. Da weder das Recht als solches noch die das Recht konstituierende Verfassung eines Gemeinwesens bloß Produkte einer juristischen Setzung und ihrer anschließenden staatlichen Durchsetzung sein können, bedarf auch jeder Verfassungstext einer historisch-soziologischen Rekonstruktion seines gesellschaftlichen Sinns. Dementsprechend bleibt für Abendroth analog zur antagonistischen Sozial- und Klassenstruktur der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft auch das Grundgesetz der Bundesrepublik ein in sich widersprüchliches, „auf die Bildung eines gesamtdeutschen Staates gerichtetes Staatsfragment“[35]. Es muss soziologisch als eine Gestalt der historischen Kompromissbildung für die Phase des Übergangs in ein noch zu gründendes politisches Gemeinwesen dechiffriert werden. Da in diese Kompromissbildung die Interessen einer Fülle gegensätzlicher sozialer Gruppen einfließen, lässt das Grundgesetz zugleich viele Fragen bezüglich der politischen Ausgestaltung dieses Übergangs offen. So ist dem Verfassungsgeber beispielsweise „bewusst geblieben, daß die Bundesrepublik [...] kraft Legitimation der Besatzungsmächte konstituiert worden war“[36] und damit gerade nicht als ein souveräner Staat gegründet worden ist.

Diese Konstellation wirft unter anderem juristische und politische Fragen bezüglich der militärischen Wiederbewaffnung auf. Da das Grundgesetz sich ferner auf das im

Rahmen einer zukünftigen Verfassung avisierte deutsche Volk als Ganzes bezieht, aber nur vom westdeutschen Teil ratifiziert worden ist, kann es formal-juristisch gar nicht als Ausdruck eines souveränen Willensaktes des demokratischen Staatsvolkes interpretiert werden. Es ist vielmehr als Resultat regional begrenzter, wiewohl historisch aufeinander aufbauender Verfassungsgründungen zu verstehen, die der Bundesrepublik die Struktur eines föderalen Bundesstaates verleihen.[37] Abendroth bezieht sich damit ausdrücklich auf die historisch älteren Grundrechtssysteme der Landesverfassungen, die in den unterschiedlichen westlichen Besatzungszonen schon vor dem Grundgesetz entstehen und verfassungsgeschichtlich eine Brückenfunktion zwischen der Weimarer Verfassung und der Gründung der Bundesrepublik einnehmen. Indem gerade diese Landesverfassungen um eine breite Skala sozialer Grundrechte ergänzt worden sind, reflektieren sie den historischen Umstand des Scheiterns der Weimarer Verfassung. Insbesondere die Einseitigkeit der hier festgeschriebenen liberalen Grundrechte hat unter den Bedingungen einer entwickelten kapitalistischen Vergesellschaftung wirtschaftliche und politische Monopolstellungen privilegiert, so dass das Ende der Weimarer Republik ganz wesentlich als Folge einer Aushebelung von demokratischen Grundrechten durch bestimmte ökonomische und politische Eliten zu interpretieren ist.[38]

Eine programmatische Fortsetzung im Grundgesetz finden diese Länderverfassungen schließlich im grundgesetzlich verbürgten Rechtsgrundsatz, dass die Bundesrepublik ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“[39] ist. Abendroth leitet aus dieser Formulierung den Umstand ab, dass das Gemeinwesen der Bundesrepublik seinem verfassungsmäßigen Sinn nach an die Struktur einer Wirtschaftsdemokratie zurückgebunden ist, die selbst nur aus einer institutionellen Verschränkung von demokratischem und sozialem Rechtsstaat zu begreifen ist. Es kann dementsprechend festgehalten werden, „daß das Grundgesetz zwar das spätkapitalistische Wirtschaftssystem und seine sozialen Widersprüche und politischen Gefahren mit wenigen Veränderungen bestehen gelassen hat, aber die Chance garantiert, es mit gesetzlichen Mitteln und ohne Grundgesetzänderung durch die Majorität der Legislative, die durch die Wähler erzwungen werden kann, in eine sozialistische Ordnung zu verwandeln“.[40] Umgekehrt kann dann auch das Recht zur Demokratisierung der Sozial- und Wirtschaftsordnung selbst nur auf illegalem Wege beseitigt werden, da es einem Rechtsgrundsatz entspricht und damit gegen Verfassungsänderungen geschützt ist.

Berücksichtigt man diesen Punkt, gewinnt der von Schelsky seit den 1970er-Jahren in die politisch-soziologische Diskussion eingebrachte Begriff der ‚Systemüberwindung‘ einen völlig neuen Sinn. Anders als Schelsky versteht Abendroth Recht im Allgemeinen und das Grundgesetz im Besonderen nicht als

einen funktional begründbaren politisch-institutionellen Ordnungsrahmen. Es bildet vielmehr eine historisch gewordene und zugleich in sich widersprüchliche Struktur unterschiedlicher Verfassungen. In dieses Palimpsest sind die Interessen durchaus heterogener sozialer Klassen, politischer Parteien und Akteure eingegangen. Die Widersprüchlichkeit des Grundgesetzes zeigt sich gerade an den offen gebliebenen politischen Fragen – insbesondere am Problem der Wirtschaftsdemokratie und der damit verbundenen privaten Eigentumsfrage. Insofern hat die Verfassung gerade keine das politische Handeln einseitig beschränkende Funktion. Vielmehr eröffnet sie selbst einen Raum zur politischen Ausgestaltung des so begründeten Gemeinwesens, der allerdings nur dann dem Sinn nach demokratisch sein kann, wenn die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede der antagonistischen Gesellschaft gerade nicht quasi-automatisch in Unterschiede hinsichtlich der politischen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten übersetzt werden.

Genau hier verläuft die Grenze zwischen der möglichen politischen Ausgestaltung der Verfassung und ihrer illegalen Beseitigung. Die Gefahren, die von den verfassungsmäßig verbürgten demokratischen und sozialen Grundrechten unter Umständen ausgehen, liegen nach Abendroths Urteil also weniger in einer einseitigen Verselbständigung bürokratischer Rationalität, die freilich für Schelsky über das Potential verfügt, liberale Freiheiten zu beschränken und den ‚selbständigen‘ in einen ‚betreuten‘ Menschen zu verwandeln.[41] Schelsky selbst interpretiert diese Entwicklung zu einer seiner Überzeugung nach schleichenden Entmündigung als ausgelöst durch politische Übergriffe, die sich an der freiheitlich-politischen Grundordnung vergreifen, indem sie die funktional begrenzte Institutionenordnung attackieren. Ihr Protagonist, die auf eine ‚Systemüberwindung‘ zielende westdeutsche Linke, verweigert sich der Einsicht, dass „die gewaltenteilende Verselbständigung von Organisationen und Institutionen einer Funktionenteilung innerhalb einer komplexen Gesellschaft [folgt]“.[42] Was auf diese Weise problematisiert wird, ist die für Abendroth in der wirtschaftsdemokratischen Auslegung des Grundgesetzes konstatierte „praktische Aufhebung der Schranke von Staat und Gesellschaft“ – also die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Politik überhaupt, die für Schelsky die Balance zwischen Demokratisierung und institutioneller Gewaltenteilung zu zerstören droht. Maßstab dieser Balance ist die in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung garantierte Freiheit des Einzelnen, die sich zunehmend den unkontrollierten Übergriffen einer neuen, vornehmlich linken Intelligenz ausgesetzt sieht. Die so konstatierte ‚Verselbständigung‘ des Medien-, Informations-, Bildungs- und Erziehungssektors gegenüber seiner öffentlich-gesellschaftlichen Funktion wird dabei als Anzeichen einer neuen nicht-legitimen, weil von der institutionellen Ordnung nicht gedeckten Form von bürokratischer Herrschaft gedeutet.

Aus der Perspektive Abendroths muss nun insbesondere Schelskys Rekurs auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung hinterfragt werden. Was Schelsky bei genauerem Hinsehen tut, ist für Abendroths Begriffe nichts anderes als eine Identifikation dieser Grundordnung mit den faktisch vorherrschenden gesellschaftlichen und politischen Strukturen der Bundesrepublik seit den 1950er-Jahren. Folgt man in diesem Punkt dem Juristen Abendroth, wird man allerdings feststellen müssen, dass die institutionelle Wirklichkeit der Bundesrepublik gerade angesichts der sich in dieser Phase herausbildenden gesellschaftlichen Funktionenteilung selbst den Sinn ihrer demokratischen Grundordnung verletzt. Anzeichen hierfür wären eine Verselbständigung der juristischen Gesetzgebungsfunktionen, eine faktische Feststellung der westdeutschen Wirtschaftsverfassung auf eine bestimmte Form der sozialen Marktwirtschaft und die Entwicklung einer von politischen Parteien moderierten, parlamentarischen Demokratie zu einer ‚Kanzlerdemokratie‘. Während Schelsky also spätestens in den 1970er-Jahren in immer neuen Publikationen vor der Herrschaft einer neuen „intellektuellen Priesterklasse“[43] warnt und darin einen schleichenden Prozess der Unterwanderung der politischen Institutionen der Bundesrepublik sieht, hält Abendroth Mitte der 1960er Jahre fest: „Hatte das Grundgesetz zur Zeit seiner Entstehung [...] rechts von der damaligen Stimmung des Volkes gestanden, so stand sein Normengefüge bald links von der Entwicklung der Machtverhältnisse in der Bundesrepublik.“[44]

Abendroths politische Soziologie wird so zu einer historischen Herausforderung für eine Position, die die faktische Entwicklung der Bundesrepublik im Sinne Schelskys einseitig als einen von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung angeleiteten Prozess der gesellschaftlichen ‚Selbststabilisierung‘ zu beschreiben versucht. Dass sie überdies auch eine unbewältigte Herausforderung für die Bürgerinnen und Bürger des heutigen Gemeinwesens der Bundesrepublik sein könnte, zeigt die jüngere Diskussion um Änderungen an der für Abendroth in vielerlei Hinsicht modellhaften Hessischen Landesverfassung. Neben einer Überarbeitung von Artikel 21, der nach wie vor die Todesstrafe vorsieht, steht auch der ‚Sozialisierungsartikel‘ 41 zur Disposition, in dem die Möglichkeit einer Überführung von industriellem Privateigentum in Gemeineigentum angedacht ist. Ob es sich bei diesem Artikel um eine ohnehin vom Grundgesetz aufgehobene und nicht mehr zeitgemäße „sozialistische Prägung“[45] oder eine im Verfassungstext als Erinnerung an vergangene politische Kämpfe festgehaltene Vergegenwärtigung wirtschaftsdemokratischer Eingriffsmöglichkeit handelt, wird in den politischen Auseinandersetzungen unserer Gegenwart zu entscheiden sein.

Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 28.9.2016 unter dem Titel „Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Die Zeitdiagnose der ‚Marburger Schule‘“ im Rahmen der Ad-Hoc-Gruppe „Auf dem Weg in welche offene Gesellschaft? Soziologische Zeitdiagnostik in der Bundesrepublik nach 1945“

beim DGS-Kongress ‚Geschlossene Gesellschaften‘ in Bamberg gehalten hat. Martin Bauer sei an dieser Stelle für das ausführliche Lektorat gedankt.

Fußnoten

[1] Vgl. Patrick Wöhrle, *Zur Aktualität Helmut Schelskys*, Wiebaden: Springer VS 2015; Alexander Gallus (Hrsg.), *Der politische Anti-Soziologe. Eine Neurezeption*, Göttingen 2013.

[2] Vgl. jedoch Hans-Jürgen Urban et al. (Hrsg.), *„Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie“*. Zur Aktualität Wolfgang Abendroths, Hamburg 2006.

[3] Vgl. Lothar Peter, *Marx an die Uni. Die „Marburger Schule“*. Geschichte, Probleme, Akteure, Köln 2014.

[4] Diese Art der Soziologiegeschichte beginnt streng genommen bereits bei Ralf Dahrendorf, *Die drei Soziologien. Zu Helmut Schelskys ‚Ortsbestimmung der deutschen Soziologie‘*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 12/1 (1960), S. 120–133. Sie ist zuletzt wieder aufgegriffen worden von Joachim Fischer / Stephan Moebius, *Soziologische Schulen in der Bundesrepublik*, Wiesbaden 2017 [im Erscheinen]. Während direkte Schüler Abendroths eher von einer ‚Abendroth-Schule‘ sprechen würden, legt bereits Anfang der 1980er Jahre Heinz Sahner in seiner empirischen Studie zur Entwicklungsgeschichte der westdeutschen Soziologie die Rede von einer ‚Marburger Schule‘ nahe, auch wenn hier nur von „Schüler[n] Marburger Professoren“ die Rede ist (vgl. Heinz Sahner, *Theorie und Forschung. Zur paradigmatischen Struktur der westdeutschen Soziologie und zu ihrem Einfluß auf die Forschung*, Opladen 1982, S. 74). Auf die Problematik ‚Marburger Schule‘ oder ‚Abendroth-Schule‘ geht Peter (Marx an die Uni, S. 13 ff.) ausführlich ein (vgl. auch Oliver Römer, L. Peter: *Marx an die Uni*, Soziopolis, www.sozio.polis.de/lesen/buecher/artikel/l-peter-marx-an-die-uni/, letzter Zugriff: 15.2.2017). Anders als im Falle der Kölner (René König) oder Frankfurter Schule (Adorno/Horkheimer) ist – nebenbei bemerkt – auch die Zuordnung Schelskys keineswegs eindeutig. Die Soziologiegeschichte chargiert zwischen ‚Leipziger-‘, ‚Hamburger-‘, ‚Münster/Dortmunder-‘ oder schlicht ‚Schelsky-Schule‘.

[5] Vgl. etwa Jürgen Habermas / Wolfgang Abendroth, *Der Partisanenprofessor*, in: *Philosophisch-politische Profile*, Frankfurt a. M. 1981, S. 249–252; Werner Hofmann / Heinz Maus (Hrsg.), *Notstandordnung und Gesellschaft in der Bundesrepublik. Zehn Vorträge*, Hamburg 1967; Reinhard Hübsch / Friedrich Martin Balzer (Hrsg.), *„Operation Mauerdurchlöcherung“*. Robert Neumann und der deutsch-deutsche Dialog, Bonn 1994.

[6] Gerhard Schäfer, *Soziologie ohne Marx: Helmut Schelsky als „Starsoziologe“ und Intellektueller im Hamburg der 1950er Jahre* (Supplement der Zeitschrift *Sozialismus*), Hamburg 2015.

[7] Vgl. Gerhard Schäfer, *Das Marburger Dreigestirn: Wolfgang Abendroth – Heinz Maus – Werner Hofmann. Zur Vorgeschichte kritischer Gesellschaftswissenschaft in Marburg*, in: Stephan Moebius / Gerhard Schäfer (Hrsg.), *Soziologie als Gesellschaftskritik. Wider den Verlust einer aktuellen Tradition*, Hamburg 2006, S. 44–71. Fragt man nach den Beiträgen der ‚Marburger Schule‘ zur Institutionalisierung

der Soziologie in der Bundesrepublik, wird man vor allem bei Heinz Maus ansetzen müssen. Vgl. Alex Demirović, *Der nonkonformistische Intellektuelle. Die Entwicklung der Kritischen Theorie zur Frankfurter Schule*, Frankfurt a. M. 1999, insb. S. 293–325; Oliver Römer, *Von Frankfurt aus zwischen den Schulen. Heinz Maus und die frühe bundesrepublikanische Soziologie*, in: Martin Endreß et al. (Hrsg.), *Zyklus 1. Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden 2014, S. 127–167; Ders., *Die Edition ‚Soziologische Texte‘. Ein Beitrag zu einer Geschichte der Soziologie unter verlegerischen Gesichtspunkten*, in: Martin Endreß et al. (Hrsg.), *Zyklus 2. Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden 2015, S. 223–264.

[8] Vgl. Theodor W. Adorno (Hrsg.), *Spätkapitalismus oder Industriegesellschaft? Verhandlungen des 16. Soziologentages*, Stuttgart 1969.

[9] Peter, *Marx an die Uni*, S. 93. Die politische Isolierung der ‚Marburger Schule‘ beginnt mit dem SPD-Parteiausschluss Abendroths im Zuge der Abspaltung des SDS von der SPD in den frühen 1960er-Jahren und setzt sich im Wissenschaftsbetrieb in den 1970er-Jahren mit den ‚Berufsverboten‘ gegen Marburger DKP-Mitglieder fort.

[10] Vgl. Joachim Fischer, *Bundesrepublikanische Soziologie 1949 bis heute. Versuch einer neuen Skizze ihrer Geschichte*, in: Martin Endreß et al. (Hrsg.), *Zyklus 2*, S. 73–99.

[11] Vgl. hierzu Lothar Peter, *Warum und wie betreibt man Soziologiegeschichte*, in: Christian Dayé / Stephan Moebius (Hrsg.), *Soziologiegeschichte. Wege und Ziele*, Berlin 2015, S. 112–146.

[12] Vgl. hierzu bereits Michael Becker, *Kritische Soziologie und gesellschaftliche Demokratisierung in der frühen Bundesrepublik. Ein Kommentar zu Joachim Fischers Beitrag „Bundesrepublikanische Soziologie 1949 bis heute. Versuch einer neuen Skizze ihrer Geschichte“*, in: Martin Endreß et al. (Hrsg.), *Zyklus 3. Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden 2017, S. 191–207; Uwe Dörk: *Kommentar zu Joachim Fischers Versuch einer Skizze der Geschichte der Bundesrepublikanischen Soziologie von 1949 bis heute*, in: Martin Endreß et al. (Hrsg.), *Zyklus 3*, S. 209–220; Oliver Römer: *Popitz lesen. Marx in der Philosophischen Anthropologie*, in: Martin Endreß et al. (Hrsg.) *Zyklus 3*, S. 151–188.

[13] In der Tat kann sich Fischers These auf eine Reihe prominenter neuerer, aber soziologiehistorisch stark verkürzter Darstellungen des Verhältnisses von Soziologie und Gesellschaft in der Bundesrepublik stützen (vgl. Ulrich Beck, *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt a. M. 1986; Oliver Nachtwey, *Die Abstiegsgesellschaft. Über das Aufbegehren in der regressiven Moderne*, Berlin 2016). Einschränkend ist an dieser Stelle aber festzuhalten, dass Becks Argumentation bei näherem Hinsehen bereits als eine durchaus kritische Auseinandersetzung mit Schelskys These von der ‚nivellierten Mittelstandsgesellschaft‘ gelesen werden kann und damit möglicherweise gar nicht für sich in Anspruch nimmt, eine angemessene sozialhistorische Beschreibung der ‚ersten Moderne‘ zu liefern. Vgl. Gerhard Schäfer, *Von der nivellierten Mittelstandsgesellschaft zur Risikogesellschaft. Ein Vergleich der soziologischen Zeitdiagnostik Helmuth Schelskys und Ulrich Becks*, Vortrag beim 38. DGS-Kongress in Bamberg, 28.09.2016.

[14] Karl-Siegbert Rehberg, *Vom soziologischen Neugründungs-Pragmatismus zur „Anti-Soziologie“*. Helmut Schelskys Position in der Nachkriegsgeschichte des Faches, in: Alexander Gallus 2013, Helmut Schelsky, S. 17–36.

- [15] Helmut Schelsky, Ortsbestimmung der deutschen Soziologie, Düsseldorf 1959, S. 37; kritisch hierzu René König, Soziologie in Deutschland. Begründer, Verfechter, Verächter, München 1987.
- [16] Vgl. Oliver Römer, „Kritik der soziologischen Denkweise“. Zur deutschsprachigen Übersetzung der Sociological Imagination von 1963, in: C. Wright Mills, Soziologische Phantasie, Wiesbaden 2016, S. 333-347.
- [17] Vgl. Helmut Schelsky, Auf der Suche nach Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze, Düsseldorf 1965.
- [18] Schelsky, Ortsbestimmung, S. 115 ff.
- [19] Vgl. Karl Mannheim, Ideologie und Utopie, Frankfurt a. M. 1952.
- [20] Vgl. Gerhard Schäfer, Helmut Schelsky und die Soziologie der 1950er Jahre – eine Ortsbestimmung, in: Alexander Gallus (Hrsg.), Helmut Schelsky, S. 184-205.
- [21] Schelsky (Ortsbestimmung, S. 117) verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Wilhelm H. Riehl, meint aber sicher auch den an der deutschen Romantik orientierten Konservatismus seines Lehrers Hans Freyer.
- [22] Helmut Schelsky, Systemüberwindung, Demokratisierung, Gewaltenteilung. Grundsatzkonflikte der Bundesrepublik, München 1973, S. 22.
- [23] Vgl. Helmut Schelsky, Die Hoffnung Blochs. Kritik der marxistischen Existenzphilosophie eines Jugendbewegten, Stuttgart 1979, S. 9.
- [24] Karl Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Karl Marx / Friedrich Engels, Werke Bd. 1, Berlin 1976, S. 378-391, hier S. 390.
- [25] Helmut Schelsky, Rückblicke eines „Anti-Soziologen“, Opladen 1979, S. 38.
- [26] Vgl. Werner Hofmann, Universität, Ideologie, Gesellschaft. Beiträge zur Wissenschaftssoziologie, Frankfurt a. M. 1968.
- [27] Vgl. Gerhard Baumert, Jugend der Nachkriegszeit. Lebensverhältnisse und Reaktionsweisen, Darmstadt 1952; Gerhard Baumert / Edith Hünninger, Deutsche Familien nach dem Kriege, Darmstadt 1954. In der Tat findet sich eine Abhandlung über Baumerts Jugend- und Familiensoziologie in Schelskys Die skeptische Generation. Eine Soziologie der Jugend, Düsseldorf 1957, S. 387-398. Hier verteidigt Schelsky sein Argument der ‚Nivellierung‘ der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft mit dem Hinweis auf die Klassenstruktur des 19. Jahrhunderts. Damit weicht er der Diskussion aus, die hier eigentlich zu führen wäre. So bleibt Schelskys Lesart der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts – in marxistischer Terminologie gedacht – der Logik einer ständisch strukturierten Gesellschaft verpflichtet, die bevor sie überhaupt das Stadium einer antagonistisch strukturierten, kapitalistischen Klassengesellschaft erreicht hat, bereits in das Stadium einer ‚Post-Klassengesellschaft‘ eintritt. Diese Problematik kann hier nur angedeutet werden, wäre aber systematisch weiterzuverfolgen, auch weil sich an ihr die ganze Diskussion über die Problematik von sozialer Ungleichheit und funktionaler Differenzierung rekonstruieren ließe. Vgl. Markus Schroer, Funktionale Differenzierung versus soziale Ungleichheit, in: Georg Kneer / Stephan Moebius (Hrsg.), Soziologische Kontroversen. Beiträge zu einer anderen Geschichte der Wissenschaft vom Sozialen, Berlin 2010, S. 291-313. So wäre zu überlegen, ob Schelskys Unterscheidung zwischen ‚nivellierter Mittelstandsgesellschaft‘ und ‚Klassengesellschaft‘ nicht beispielsweise in der von Luhmann eingeführten Unterscheidung von Sach- und Sozialdimension weiterlebt und

Schelskys Theorie damit bereits zu einem Vorreiter für einen bestimmten Typus der gesellschaftlichen Differenzierungstheorie wird, der sich fundamental von der marxistisch orientierten Lesart der antagonistischen Klassendifferenzierung unterscheidet. Vgl. Niklas Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1998, S. 1136 f.

[28] Vgl. Helmut Schelsky, Die Soziologen und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung, Opladen 1980.

[29] Louis Althusser, Für Marx, Frankfurt a. M. 1968.

[30] Wolfgang Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und Politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, Neuwied 1972.

[31] Ebd., S. 250.

[32] Ebd., S. 123.

[33] Vgl. Max Weber, Rechtssoziologie, Neuwied 1960.

[34] Vgl. Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Neuwied 1969.

[35] Wolfgang Abendroth, Das Grundgesetz, Pfullingen 1975, S. 41.

[36] Ebd., S. 42.

[37] Vgl. ebd., S. 89 ff.

[38] Vgl. ebd., S. 20 ff.

[39] Ebd., S. 67.

[40] Ebd., S. 69.

[41] Vgl. Helmut Schelsky, Der selbstständige und der betreute Mensch. Politische Schriften und Kommentare, Stuttgart 1976.

[42] Schelsky, Grundsatzkonflikte, S. 57.

[43] Helmut Schelsky, Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und Priesterherrschaft der Intellektuellen, München 1977.

[44] Abendroth, Antagonistische Gesellschaft, S. 103.

[45] Timo Frasch, Hessen will die Todesstrafe streichen. Pläne zur Verfassungsreform, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung.